

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Zur 1. Änderung**

**Bebauungs- und Grünordnungsplans (Nr. 104)**

**„Wohngebiet Reithmaier-Feld“, Ortsteil Gammelsdorf**

**auf den Flurstücken Nr. 185/1, 185/2, 185/3, 186/1, 186/2, 186/3, 225/1,  
244/2, 245/6**

**Gemarkung Gammelsdorf**

**Verfasser:**

**A. Schneider, Landschaftsarchitekt**

**Billingsdorf, den 14.07.2020**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Prüfungsinhalt.....	1
2. Datengrundlagen .....	1
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	2
4. Wirkungen des Vorhabens.....	3
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	3
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	3
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	3
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	4
5.1 Verbotstatbestände .....	4
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	4
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	5
6.0 Gutachterliches Fazit .....	12

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	8
--	---

Literaturverzeichnis .....	13
----------------------------	----

## 1 Prüfungsinhalt

Die Gemeinde Gammelsdorf plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes am nordöstlichen Ortsrand von Gammelsdorf. Der Geltungsbereich umfasst 3,0 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde ist die Fläche des Planungsgebietes bisher als Flächen für die Landwirtschaft und Teilbereiche als Flächen für den ruhenden Verkehr sowie als Teilfläche einer Ausgleichsmaßnahme für das bestehende Baugebiet „Gammelsdorf - Friedrichstraße“ ausgewiesen.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans (Nr. 104) „Wohngebiet Reithmaier Feld“ wendet die Gemeinde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) Einbeziehung von Außenbereichsflächen an. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist hierbei nicht erforderlich. Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird im Wege der Berichtigung entsprechend aktualisiert.

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FFH-Schutzgebiete
- Biotopkartierung Bayern
- Auswertungen des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Freising
- Artenschutzkartierung
- Eigene Bestandsaufnahme

- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Stand 01/2013, Bayer. Staatsministerium des Innern, beinhaltend die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas, die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

### **3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

#### **4. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Im konkreten Fall ist die jeweilige Intensität der Störwirkungen gemäß nachfolgender Abstufung bewertet: (0 = nicht gegeben, 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch).

##### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Von der Bauphase können folgende Wirkfaktoren ausgehen:

- Befahren und Bearbeiten der Baugrundstücke (3)
- Befahren der Erschließungsstraße (2)
- Aushub von Kabelgräben, Bodenzwischenlagerung (2)
- Lärmemissionen durch Arbeitsgeräusche (3)
- optische Störungen (2)
- Erschütterungen (2)
- Schadstoffemissionen (1)
- Veränderungen des Wasserhaushalts (2)

##### **4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Teilversiegelungen durch Überbauung (4)

##### **4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Wohnnutzung (2)
- Lärmemissionen (2)
- Kollisionsrisiko (0)
- Fahr – und Fußgängerverkehr (1)

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### 5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidung von Bodenabtrag während der Brutzeiten von Bodenbrütern

Die Realisierung dieser Maßnahmen verhindert den Verlust oder die Beeinträchtigung von Teilhabitaten während der Brutzeit im Vorhabensbereich.

### **5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine Gefährdungen lokaler Populationen zu erwarten sind.

### **Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

#### **Pflanzenarten**

Die Biotopkartierung Bayern und die Artenschutzkartierung Bayern (Stand März 2014) weisen keine entsprechenden Kartierungen im Vorhabensbereich aus.

In ca. 350 bis 600 m Entfernung in südöstlicher Richtung befinden sich auf steilen, natürlichen Böschungen in flachem bis mäßig steilem Südhang neun Teilflächen von Hecken mit Salweide, Schlehe, Weißdorn, Holunder, Rose und Überhälter (Vogelkirsche, Eiche, Zitterpappel, Esche). In der Krautschicht befinden sich nitrophythische Arten wie Brennnessel und Nelkenwurz, die Säume enthalten Fettwiesenarten, sind grasreich, stellenweise mager.

In ca. 250 bis 500 m Entfernung in südwestlicher Richtung befinden sich meist entlang Straßen und Flurwegen auf meist steilen Böschungen acht Hecken. In der nächstgelegenen Hecke befindet sich Robinie, Esche, Eiche, Vogelkirsche. In der Strauchschicht befinden sich Liguster, Pfaffenhütchen, Holunder und Schlehe.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist auszuschließen.

#### **Säugetiere**

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Säugetierarten ohne Fledermäuse des Anhang IV bekannt oder zu vermuten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### **Fledermäuse**

Im Planungsgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Bei der Kirche in Gammelsdorf in ca. 550 m südwestlicher Entfernung sind vier Exemplare des Braunen Langohrs- *Plecotus auritus* (im Jahr 2007) und 1 unbestimmte Fledermausart (im Jahr

1999) unter der Nummer 7437-0362 in der Artenschutzkartierung von 2010 gelistet. Eine Betroffenheit dieser Arten ist auszuschließen.

### **Kriechtiere**

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Reptilien des Anhang IV bekannt. Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich sowie der bestehende Parkplatz und die Wiesen und Heckenpflanzungen stellen aufgrund fehlender typischer Habitatsstrukturen keine geeigneten Lebensbereiche für Reptilien dar.

Eine Betroffenheit der Reptilienarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

### **Lurche**

Im Planungsgebiet und im näheren Umfeld sind keine Vorkommen von Amphibienarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Es bestehen auch keine geeigneten Habitate.

In 300 m südwestlicher Entfernung wurde in einem Gartenteich in der Ludwigstraße bis zu 21 Exemplare der Wechselkröte – *Pseudopoda viridis* und in 200 m westlicher Entfernung in einem Schlemmteich eines Fuhr- und Baggerbetriebes 9 Exemplare des Bergmolchs – *Mesotriton alpestris* und bis zu 39 Exemplare des Laubfrosches – *Hyla arborea* im Jahre 2003 kartiert. Ob dieser Tümpel und Teich noch bestehen ist nicht bekannt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb nicht zu vermuten.

### **Fische**

Es sind keine Vorkommen von Fischen der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb auszuschließen.

### **Libellen**

Libellenarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate im Vorhabensbereich nicht vor.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

### **Käfer**

Käferarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und keine potentiellen Habitate zu vermuten.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

### **Schmetterlinge**

Es sind keine Vorkommen von Tag- und Nachtfalter der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

### **Weichtiere**

Es sind keine Vorkommen von Weichtiere der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist nicht zu vermuten.

### **Vögel**

Im Artenschutzkataster (BayLfU August 2010) sind im Planungsgebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Arten erfasst.

Das mögliche Artenvorkommen im Gebiet wird aufgrund einer Potenzialabschätzung abgeleitet. Zunächst ist mit dem Vorkommen zahlreicher typischer, ungefährdeter Vogelarten siedlungsnaher Lebensräume zu rechnen.

Auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen des Planungsgebietes und den östlich und südlich angrenzenden Ackerflächen ist grundsätzlich mit bodenbrütenden Vögeln wie z.B. der Feldlerche, Fasan und Rebhuhn zu rechnen.

In angrenzenden Hecken und bereits bebauten Bereichen ist mit Arten der Gilden offen oder halboffen in Sträuchern und Bäumen brütend der Arten zu rechnen. Zu erwarten sind insbesondere Kohlmeise, Blaumeise und Kleiber sowie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und Buchfink. Nicht auszuschließen ist, dass an das Planungsgebiet angrenzende Siedlungsränder Teilhabitate des Gartenrotschwanzes sein könnten, einer in Bayern gefährdeten Art, die bevorzugt in Gärten, Parks und Waldrandbereichen in Siedlungsnähe lebt. Es ist nicht zu vermuten, dass auch streng geschützte, jedoch ungefährdete Arten das Planungsgebiet als Ruhe- oder Brutplatz sowie zur Jagd nutzen. Mit Vorkommen von anderen bestandsgefährdeten (Kategorie 3

oder höher) oder besonders anspruchsvollen und störungsempfindlichen Vogelarten ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen.

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum zum Bauvorhaben hier potenziell vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten im Gebiet werden aufgrund einer Abschichtung gemäß den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Stand 01/2013, Bayer. Landesamt für Umwelt abgeleitet.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR <sup>1</sup>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	FV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	U2
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	U1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	FV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta euroaea</i>	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	FV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	U2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	FV

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR <sup>1)</sup>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	U1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	FV

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,  
 KBR = kontinentale biogeographische Region  
 FV günstig (favourable)  
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

### Europäische Vogelart nach VRL

## Vogelarten offener Landschaften (*Jagdfasan, Rebhuhn, Wachtel etc.*)

### Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle relevanter Vogelarten Art(en) im UG  nachgewiesen

potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Von dieser Gilde könnte insbesondere in den Sommermonaten der Fasan und das Rebhuhn potenziell vorkommen. Die Feldlerche meidet jedoch siedlungsnahe Bereiche.

#### Lokale Population:

Der aktuelle Erhaltungszustand der Offenlandbewohner im Planungsraum ist im Planungsgebiet aufgrund der nicht völlig offenen Landschaftsstruktur als unterdurchschnittlich einzustufen.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V.m. Abs. 5 NatSchG

Durch die geplante Nutzung ist keine Schädigung der Artengruppe zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ Vermeidung von Bodenzwischenlagerungen außerhalb des Bebauungsplangebietes

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

<b>Europäische Vogelart</b> nach VRL
<b>Vogelarten offener Landschaften</b> ( <i>Jagdfasan, Rebhuhn, Wachtel etc.</i> ) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<p><b>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch die geplante Maßnahme ist keine Störung der genannten Artengruppe zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung von Bodenzwischenlagerungen außerhalb des Bbauungsplangebietes</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine Störung oder der Verlust von Bruten ist auf den von der Planung betroffenen Flächen auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Bodenzwischenlagerungen außerhalb des Bbauungsplangebietes</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<b>Europäische Vogelart</b> nach VRL
<b>Gebüsch- und Heckenbrüter im Siedlungsbereich</b> ( <i>darunter zusammengefasste Arten</i> ) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status:</b> siehe Tabelle relevanter Vogelarten    <b>Art(en) im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p style="padding-left: 150px;"><b>Status:</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Arten dieser Vogelgilde bewohnen mit Hecken und Gebüsch strukturierte Siedlungsbereiche wie sie auf der betroffenen, zu ersetzenden Ausgleichsfläche und auf dem westlich angrenzenden bepflanzten Wall am Rande der bestehenden Bebauung in den an das Planungsgebiet angrenzenden Bereichen vereinzelt vorkommen. Dieser Gilde können z.B. zugerechnet werden: Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Kleiber und Zaunkönig.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Punktuell kommen im Siedlungsbereich heckenartige Gehölzstrukturen vor. Östlich des Planungsgebiet besteht ein Heckenkomplex mit geeigneten Habitaten. Die näheren Feldfluren sind offen und weisen hingegen keine Hecken auf. Insgesamt ist deshalb das Habitatangebot als durchschnittlich zu bewerten.</p>

<b>Europäische Vogelart</b> nach VRL
<b>Gebüsch- und Heckenbrüter im Siedlungsbereich</b> <i>(darunter zusammengefasste Arten)</i>
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</b></p> <p>Durch das Vorhaben tritt keine Schädigung von Arten dieser ökologischen Gilde ein, wenn kein unzulässiger Zugriff auf die zu rodenden Heckenpflanzungen am Ostrand des bestehenden Parkplatzes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein Heckenschnitt und Rodungsmaßnahmen während der Brutzeiten</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch die geplante Maßnahme tritt keine Störung der genannten Artengruppe auf.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b></p> <p>Das Risiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht erhöht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</li> </ul> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

### Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz, eine in Bayern gefährdete Art, kann potenziell im Planungsgebiet in geringer Zahl als Brutvogel vorkommen. Er bewohnt neben totholzreichen lichten Laubmischwäldern vor allem Waldränder, Parks und Gärten in Siedlungen. Er brütet in Höhlen, Halbhöhlen und Nischen. Im Umfeld des Planungsgebietes wären die bestehenden Gehölz- und Heckenbestände sowie Bauten und Holzlager als Teillebensraum oder auch als Bruthabitat geeignet.

Es kann aber ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Gehölzrodungen im Geltungsbereich Verbotstatbestände auftreten, wenn Eingriffe nur außerhalb der Brutzeiten stattfinden. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes im Naturraum wird sich nicht verschlechtern.

### Feldlerche und andere Bodenbrüter

Die Feldlerche, eine in der Rote Liste Deutschland in Kategorie 3 (gefährdet) geführte Art, kann potenziell im Planungsgebiet vorkommen. Die Feldlerche bewohnt feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger, auch lückenhafter Vegetation und ist oft an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden. In der Regel halten Lerchen jedoch gegenüber Hecken und anderen vertikalen Landschaftselementen deutliche Abstände ein, sodass der angrenzende Bereich nicht als vorrangiges Bruthabitat zu betrachten ist.

Der Erhaltungszustand der Art wird durch das flächenmäßig geringe Vorhaben nicht verschlechtert, sodass keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

## **6.0 Gutachterliches Fazit**

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß der Tabelle europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV a und IVb der FFH-Richtlinie ergeben sich bei Realisierung der geplanten Bebauung unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG v. 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013.

Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist somit für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), geändert am 29.07.2009 und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung, zuletzt geändert 07.08.2013 m. W. v. 15.08.2013, Stand 01.09.2013

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebende Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI.Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.